

Aufstellung der einzelnen Kostenpositionen als erforderliche Kosten gem. § 74 SGB XII

(lt. Vereinbarung mit dem Bestatterverband Niedersachsen e. V. vom 06.08.2019 – aktualisierte Fassung)

Der Bestatterverband Niedersachsen e. V. hat erklärt, dass Aufwendungen in der hiermit vereinbarten Höhe grundsätzlich ausreichend sein, um eine Bestattung in einem i.S.d. § 74 SGB XII erforderlichen Kostenumfang durchführen zu können. In den Kosten für die Aufwendungen ist die Mehrwertsteuer enthalten.

Position	Beschreibung der Tätigkeiten	Preis in €
	<i>Kostenaufstellung für die Überführung und Abschiednahme:</i>	
1.	Bereitstellungspauschale eines Bestattungskraftwagen nach DIN 75081 im Stadt- bzw. Ortsgebiet	120,00
2.	Fahrzeugführer pro Stunde, je Einsatz, maximal 2 Stunden	75,00
3.	Beifahrer pro Stunde, je Einsatz, maximal 2 Stunden	60,00
3a.	Jeder zusätzlicher Träger zur Erstüberführung pro Stunde, je Einsatz maximal 2 Stunden, ab 120 kg.	60,00
4.	Benutzung des Überführungstragesystems – Transportgeräte (Fernnottrage, Bergungssarg), nach DIN EN 15017, inkl. der Desinfektion dieser Hilfsmittel	85,00
5.	Nutzung vom Klimaraum pro angefangenen Tag	25,00
6.	Hygienische Grundversorgung, ankleiden & einsargen vom Verstorbenen nach DIN EN 15017 bis 180 Kg.	120,00
6a.	Hygienische Grundversorgung, ankleiden & einsargen vom Verstorbenen nach DIN EN 15017 über 180 Kg.	180,00
7.	Abschiednahme vom Verstorbenen = ½ Stunde pauschal inkl. Betreuung, Vorbereitung	80,00
8.	Bereitstellung eines Abschiedsraum	75,00
9.	Grunddekoration im Abschiedsraum, falls nicht vorhanden	75,00

	Kostenaufstellung für die Überführung zur Trauerfeier	
10.	Bereitstellungspauschale eines Bestattungskraftwagen nach, DIN 75081, zum Friedhof, im Stadt- bzw. Ortsgebiet.	120,00
11.	Fahrzeugführer pro Stunde, je Einsatz, maximal 2 Stunden	75,00
12.	Beifahrer pro Stunde, je Einsatz, maximal 2 Stunden	60,00
13.	Bereitstellung einer Grunddekoration der Trauerhalle Katafalk, Kerzenständer inkl. Kerzen, Kondolenzpult, Kranz- und Gestecksständer.	150,00
14.	6 Träger zur Bestattung	360,00
15.	Nutzung der Trauerhalle, analog der öffentlichen Gebührenordnung	
	Kostenaufstellung für die Überführung zum Beisetzungsort bzw. zum Krematorium	
16.	Bereitstellungspauschale eines Bestattungskraftwagen nach, DIN 75081, zum Beisetzungsort (in vielen Gemeinden finden die Trauerfeiern in der Kirche statt und die(r) Verstorbene muss anschließend zum Beisetzungsort überführt werden), im Stadt- bzw. Ortsgebiet.	120,00
17.	Fahrzeugführer pro Stunde, je Einsatz, maximal 2 Stunden, sonst nach Aufwand	75,00
18.	Beifahrer pro Stunde, je Einsatz, maximal 2 Stunden	60,00
19.	Pro Kilometer ab der Stadt- bzw. Ortsgrenze	2,25
	Urnenbeisetzung auf dem Friedhof	
20.	Bereitstellungspauschale eines Bestattungskraftwagen nach, DIN 75081, zum Friedhof, im Stadt- bzw. Ortsgebiet.	120,00
21.	Fahrzeugführer pro Stunde, je Einsatz, maximal 2 Stunden	75,00
22.	Beifahrer pro Stunde, je Einsatz, maximal 2 Stunden	entfällt
	Beratung, Verwaltung und Organisation	
23.	Durchführen der Trauerfeier – bei einer Erd- bzw. Urnenbeisetzung Vor- und Nachbereitung der Trauerfeier/Beerdigung. Einspielen von Musik zur Trauerfeier inkl. GEMA-Gebühren. Austeilen von Liederzettel/-heften. Angehörige und Trauergäste in Empfang nehmen und Betreuung. Kontrollieren der Anwesenheit von Sargträgern, Pastor bzw. weltlichem Redner und Orgelspieler. Kontrollieren der Grabstelle am Friedhof, Leitung der Trauerfeier bzw. Beisetzung, Führen und Betreuen des Trauerzuges bis zur Grabstelle und mit anschließender Beisetzung. Kondolenzbriefe annehmen, ggf. kennzeichnen und später Übergeben. Blumengebinde entgegennehmen und in der Trauerhalle platzieren.	320,00
24.	Beratungsgespräch 1 Stunde im Institut. Erfassung aller notwendigen Personenstandsdaten, Beratung zur Auswahl von Musikstücken für die Trauerfeier sowie Aufnahme der notwendigen Daten zur Abmeldungen bei	80,00

	Sozialträgern/Institutionen und Versicherungen, Beratung zur Beantragung des Bestattungskostenzuschusses bei der zuständigen Sozialbehörde. Präsentation vom einfachen Sarg, Innenausstattung, Decke & Kissen und Sterbehemd, Urne.	
25.	Beratungsgespräch 1 Stunde sowie An- und Abfahrt inkl. Pkw. im Stadt bzw. Ortsgebiet. Erfassung aller notwendigen Personenstandsdaten, Beratung zur Auswahl von Musikstücken für die Trauerfeier sowie Aufnahme der notwendigen Daten zur Abmeldungen bei Sozialträgern/Institutionen und Versicherungen, Beratung zur Beantragung des Bestattungskostenzuschusses bei der zuständigen Sozialbehörde. Präsentation vom einfachen Sarg, Innenausstattung, Decke & Kissen und Sterbehemd, Urne.	130,00
26.	Verwaltung und Organisation 2 Stunden. Terminabsprachen mit den Ämtern/Behörden/Friedhöfen zur Durchführung der Bestattung, bedrucken und weiterleiten der geforderten Formulare und Anträge, Organisation der Überführung, Terminabsprachen mit dem Pastor bzw. weltlichen Redner Organisation, der Sargträger, der Grabstelle beim Friedhofsamt, evtl. Abholung des Grabsteines bzw. Liegeplatte durch den Steinmetz. Bestellung des Blumenarrangements beim Floristen, eines Orgelspielers. Überwachung aller Termine, Übergabe bzw. Zustellung der Sterbeurkunden. Verwaltung von Fremdkosten, Tägliche Kontrolle der Aufbahrung der/s Verstorbenen.	110,00
27.	Erledigung der Formalitäten. (Einholen und Kontrollieren der Todesbescheinigung vom Arzt oder Krankenhaus, einholen der Papiere bei der Polizeibehörde und Staatsanwaltschaft, erstellen der Sterbefallanzeige gemäß PStG und PStV zur Beurkundung beim Standesamt, persönliche Vorlage der Dokumente zur Beurkundung beim zuständigen Standesamt, abholen der Sterbeurkunden nach Erstellung vom Standesamt, Anteilige Telefon- und Kommunikationskosten inkl. Pkw-Nutzung). inkl. Pkw-Nutzung	100,00
28.	Abmeldungen bei den Sozialträgern; Krankenkasse, Beantragung der Witwen/ Witwervorschusszahlung, Abmeldung der Rentenansprüche, VBL, Berufsunfähigkeitsrente, Betriebsrente, Unfallrente, Portokosten.	entfällt
29.	Zuschläge außerhalb der Geschäftszeiten (Mo. bis Fr. 8.00 Uhr – 17.00 Uhr) auf Personalkosten 50%	

30.	Zuschläge Samstag, Sonntag und Feiertage, auf Personalkosten 100%	
31.	Blumentransport bei Erd- bzw. Urnenbestattung, nach der Trauerfeier zur Grabstelle	60,00
32.	Organist analog zum ortsüblichen Preis	
33.	Trauerredner analog zum ortsüblichen Preis	
34.	Bereitstellung der Musikanlage bzw. Orgel, Keyboard	60,00
35.	Einfacher Blumenschmuck für den Sarg	entfällt
36.	Einfacher Blumenschmuck für die Urne	entfällt

	Handelswaren:	
37.	Sarg für die Erdbestattung, bis 200 cm inkl. der Innenausstattung und Steppdecke und Kissen sowie ein Sterbehemd	750,00
38.	Kindersärge 60-140 cm inkl. der Innenausstattung und Steppdecke und Kissen sowie ein Sterbehemd	450,00
39.	Übergroßer Sarg für die Erdbestattung, bis 200 cm inkl. der Innenausstattung und Steppdecke und Kissen sowie ein Sterbehemd	950,00
40.	Sarg für die Feuerbestattung, bis 200 cm inkl. der Innenausstattung und Steppdecke und Kissen sowie ein Sterbehemd	700,00
41.	Übergroßer Sarg für die Feuerbestattung, bis 200 cm inkl. der Innenausstattung und Steppdecke und Kissen sowie ein Sterbehemd	900,00
42.	Urne	85,00
43.	Einfache Grabplatte/einfacher Kissenstein/einfaches Holzkreuz inkl. Beschriftung (Folienbeschriftung mit Namen, Geburts- und Sterbedatum) und Aufstellung nach Verfüllung und Verschließen des Grabes	220,00
	Besonderer Aufwand, bei Bergung oder starker Autolyse, Infektionskrankheiten, werden nach entsprechenden Aufwand berechnet:	
44.	Unfallhülle	65,00
45.	Schutzkleidung inkl. fachgerechter Entsorgung je benötigten Mitarbeiter	55,00
46.	Foliensarg, bei starker Autolyse und Infektionskrankheiten	125,00
	Weitere Aufwendungen – keine Bestatterleistungen:	
47.	Totenschein/Sterbeurkunden (3 gebührenfreie – zwei für Rente, eine Krankenkasse und 1 gebührenpflichtige für die Bestattung) (Für die Ausstellung der Sterbeurkunden, Urkunden ins Deutsche übersetzt werden müssen, gehören diese entstehenden Kosten zu den erforderlichen Kosten einer Bestattung)	Kosten laut Gebührenordnung
48.	Leichenschau, berechnet gemäß der Gebührenverordnung der Ärzte(GÖA)	

49.	Bei der Feuerbestattung die Durchführung der 2. Leichenschau, durch die untere Gesundheitsbehörde, gemäß ihrer Gebührenverordnung.	
50.	Sonstige mit der Einäscherung verbundene gesetzlich erforderliche Aufwendungen	
51.	Einäscherungsgebühren, analog der ortsüblichen Kosten/Gebühren	
52.	Friedhofsgebühren für eine einfache (Urnen-, Erd-) Reihengrabstelle, Beisetzungsgebühren, Aufbewahrung des Sarges (falls vorhanden), Nutzung der Kapelle (einschl. Grunddekoration der Friedhofskapelle – ohne Blumenschmuck – falls vorhanden)	Kosten laut Gebührenordnung
53.	Sonderfälle:	
54.	Für Totgeborene und Fehlgeborene, Bereitstellungspauschale eines Bestattungskraftwagen nach, DIN 75081, zum Friedhof, im Stadt- bzw. Ortsgebiet.	120,00
55.	Fahrzeugführer pro Stunde, je Einsatz, maximal 2 Stunden	75,00
56.	Beifahrer pro Stunde, je Einsatz, maximal 2 Stunden	entfällt
57.	Kistchen inkl. der Wäsche	85,00
58.	Versorgung des(r) Verstorbenen nach DIN EN 15017	65,00
59.	Erledigung der Formalitäten inkl. Pkw-Nutzung	120,00

Vor dem Hintergrund religiöser Bekenntnisse sind folgende besondere Aufwendungen als angemessen zu betrachten:

Bestattungen jüdischer Glaubensangehöriger	erforderliche Kosten
<p>Friedhofsgebühren der Jüdischen Gemeinde für Gemeindemitglieder</p> <p>Jüdische Gemeinde Hannover: Grabstelle (nach Gebührenordnung) Ausheben der Grabstelle Kapellenbenutzung einschließlich Grunddekoration</p> <p>Pauschale für rituelle Waschung, Gebets- und Trägerdienst (auf dem Friedhof), Chor, Trauerredner, Sterbegewand (Sonderanfertigung –Tachrichim) zuzüglich der erforderlichen Kosten des Bestatters bis zur Aufnahme durch die Gemeinde</p>	<p>gemäß Satzung, Vereinbarung oder Kostenfestlegung</p> <p>2.045,17 € 424,00 € 200,00 €</p> <p>400,00 €</p>
Pauschale für ein Grabmal einschließlich Fundament und Genehmigungsgebühr	435,00 €

Mehraufwand bei Bestattungen muslimischer Glaubensangehöriger:	erforderliche Kosten
Friedhofsgebühren für ein Erdwahlgrab (Standard) auf einem besonderen Gräberfeld und der entsprechenden Beisetzungsgebühren	gemäß Gebührensatzung
<p>rituelle Waschung inkl. Waschraumnutzung und Desinfektionsutensilien (Pauschale)</p> <p>Achtung: nur, wenn nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht ist, dass Angehörige zur Waschung psychisch oder körperlich nicht in der Lage sind.</p>	150,00 €
<p>zusätzlich bei sarglosen Beisetzungen auf muslimischen Gräberfeldern: Überführungssarg (einschließlich Reinigungen, Desinfektionen u. Wiederherrichtung) Leinentuch (12 m x 12 € einschließlich Aufwand)</p> <p>Gebühren für die Grabklappennutzung auf Friedhöfen der Landeshauptstadt Hannover</p> <p>abweichend entfallen Aufwendungen für: (s. Tabelle Seite 1) Sarg, Wäsche im Sarg, Träger zur Beerdigung (wird von den Angehörigen übernommen aber: Betreuung bei der Trauerfeier – s. o.)</p>	<p>137,00 €</p> <p>144,00 €</p> <p>gemäß Gebührensatzung</p>

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch I (SGB I)

Dritter Teil: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 – Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 – Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungs-berechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 263 – Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie §§ 247 und 248.a gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).